

Stellungnahme Technischer Immissionsschutz vom 23.05.2023:

Die Gemeinde Kutzenhausen plant drei Konzentrationsflächen zur Nutzung für Windkraft. Nachfolgend werden diese mit Konzentrationsfläche 1, 2 bzw. 3 bezeichnet.

Der Abstand der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft zu den umgebenen schützenswerten Nutzungen in Gebieten mit Bebauungsplänen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile beträgt mindestens 1000 m. Somit ist die privilegierte Nutzung der Windenergie entsprechend Art 82a BayBO i. V. m. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig.

Darüber hinaus befinden sich noch schützenswerte Nutzungen im Außenbereich in einem geringeren Abstand zu den geplanten Konzentrationsflächen.

Konzentrationsfläche 1: ca. 950 m Abstand zu Häderstr. 1, Ustersbach

Konzentrationsfläche 3: ca. 720 m Abstand zu Lindachfeld, Biburg

Der Aussage unter Punkt 6. der Begründung, dass die Flächennutzungsplanänderung zu allen Wohnnutzungen den gleichen Abstand von 1.000 m einhält, kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Zudem ist nicht in jedem Fall ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücken in schutzbedürftigen Gebieten ausreichend.

Dieser dient im ersten Planungsschritt vielmehr der Abgrenzung der Eignungsgebiete im Sinne einer Mindestanforderung zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (v. a. akustische und optische Einflüsse). Der aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu fordernde Mindestabstand kann im Einzelfall auch größer ausfallen.

Die Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend qualifizierbar und quantifizierbar, da konkrete Standorte, Anzahl und Anlagentypen nicht festgelegt werden.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen muss deshalb zwangsläufig auf die verbindliche Planung verlagert werden. Dabei sind v. a. die Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wird empfohlen, die schallkritischen Gebiete/Nutzungen im Einwirkungsbereich nach TA Lärm zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Hierbei sind auch Vorbelastungen durch Geräusche zur Tag- und Nachtzeit sowie Festsetzungen z. B. zu gewerblichen Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung darzustellen.

Auf die Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hierbei verwiesen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen ist auf die LAI-Hinweise (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand 23.01.2020 abzustellen.